

Satzung WIR - Wülfrather Ideen Räume e.V.

Entwurf November 2020

Präambel: Das Manifest

WIR Wülfrather Ideen Räume

Wir sind Schauspieler. Wir sind Tänzer. Wir sind Musiker. Wir sind Sportler.
Wir sind Kunstschaffende. Wir sind Sänger. Wir sind Innenstadt-Beleber.
Wir sind Netzwerker. Wir sind Veranstalter. Wir sind Ehrenamtler.
Wir sind Visionäre. Wir sind Kreative. Wir sind Demokraten.
Wir sind nachhaltig. Wir sind viele. Wir sind bunt.
Wir sind Macher.

Wir sind WÜLFRATHER!

Kultur trifft Sport trifft Vereinsmanagement trifft Soziales trifft Gesellschaft.
Wir engagieren uns im Stadtkulturbund, im Stadtsportbund sowie im
Stadtjugendring. Wir leben ein soziales, kreatives und respektvolles
Miteinander. Wir bieten ein vielfältiges Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebot.

Wir haben IDEEN!

Wir hauchen der Wilhelmstraße 189 neues Leben ein. Wir sehen hier einen
lebendigen Treffpunkt am nördlichen Eingang zur Innenstadt, der Menschen
anzieht – die dann auch einen Schritt weiter gehen: in die Bücherei; ins
Reisebüro; zur Fuß- und Nagelpflege; ins Modegeschäft; in ein Café.
Wir planen multifunktionale Räume für Vereinsleben, Veranstaltungen, Feste.
Das Haus am Wareplatz ist ein wunderbarer Ort und inspiriert uns.

Wir schaffen RÄUME!

Hier tut sich was. Hier tun Wülfrather was. Hier steht nichts nebeneinander.
Hier entwickeln wir etwas gemeinsam. Hier ziehen Wülfrather an einem Strang:
im Rathaus, in der Politik, im Ehrenamt, in den Vereinen.

Hier sind Möglichmacher! Wir sind Möglichmacher! Wir sind Wülfrath!

Wir sind WIR – Wülfrather Ideen Räume!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "WIR – Wülfrather Ideen Räume e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wülfrath. Gerichtsstand ist Mettmann. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter _____ eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Sports
- die Förderung der Bildung und Erziehung
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Betreibung des dem Verein von der Stadt Wülfrath zur Verfügung gestellten Immobilie, in dem dort

- Proben und Training im Rahmen von Vereinstätigkeiten
- Sitzungen und Mitgliederversammlungen verschiedenster gemeinnütziger Vereine
- regelmäßig künstlerische Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Konzerte, Aufführungen)
- Bildungsveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Medienkompetenz und der Informationstechnik
- öffentliche Begegnungen und Quartierspflege

angeboten werden und stattfinden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ebenso können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Mitglied werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Für die Aufnahmeentscheidung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(4) Der Beitritt gilt erst dann als vollzogen, wenn der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Für den Beschluss des Vorstandes reicht die einfache Mehrheit. Gegen den Ausschluss aus dem Verein steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann über den Ausschluss endgültig entscheidet. Für die Ausschlussentscheidung reicht die einfache Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, von denen eine/r im Innenverhältnis mit der Finanzverwaltung als Kassierer/in beauftragt wird. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: jedes Vorstandsmitglied entscheidet allein über Ausgaben bis zu einem Geschäftswert von 100 Euro. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über Ausgaben mit einfacher Mehrheit.
- (3) Es können in den erweiterten Vorstand bis zu vier Beisitzer gewählt werden. Diese sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) Überwachung der Finanzen, Erstellung des Jahresberichts,
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (e) Zur Sicherung des täglichen Geschäfts kann der Vorstand auch Mitglieder beauftragen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Eine Wahl des Vorstands „im Block“ ist auf Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch benennen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der drei Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands (§7 Abs. 3) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ~~bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.~~

(3) Vorstandssitzungen können auch online stattfinden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen auch online stattfinden.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Falls die Mitgliederversammlung online stattfindet (§ 11 Abs. 3), wird den Mitgliedern der Online-Link schriftlich oder per E-Mail zur Verfügung gestellt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet. Er/Sie bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Das Stimmrecht von Mitgliedern jünger als 16 Jahren kann auf Erziehungsberechtigte übertragen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wülfrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung erlangt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.